

Das Bundes-Energieeffizienzgesetz: Zwischenstand, Aussichten

**Mag. Mario Jandrokovic
Energieinstitut der Wirtschaft GmbH**

**Nachhaltigkeits-Workshop
Brauerei Schloss Eggenberg
4. Juni 2013**

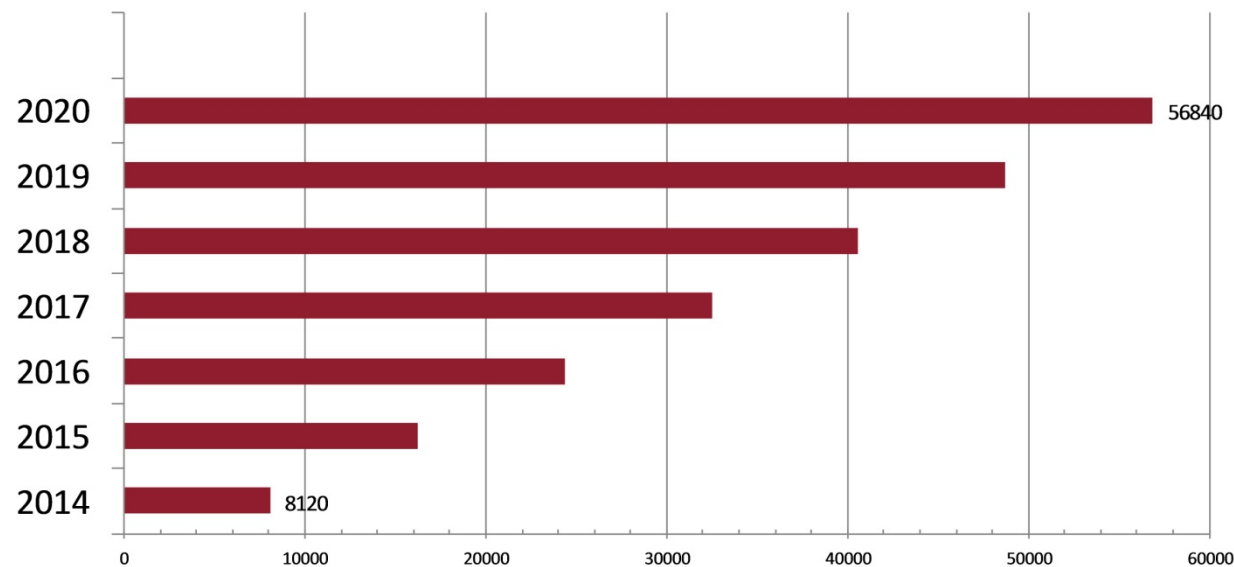
Basis: Die EU-Energieeffizienz-Richtlinie

- Die Richtlinie soll sicherstellen, dass die EU ihrem Ziel näher kommt, bis 2020 um 20 % weniger Energie zu verbrauchen.
- Mitgliedstaaten haben viele Freiheiten bei der Umsetzung – der Reduktion der jährlichen Energieverkäufe von 1,5 % – etwa durch Einsparungsverpflichtungen der Energieversorger oder in Form von freiwilligen Vereinbarungen / Steuererleichterungen bei Investitionen in Energieeffizienz.
- Early Actions: Bereits getätigte Maßnahmen (ab 2009) sind anrechenbar, jedoch nur bis zu 25 % der Gesamteinsparverpflichtung.

Umsetzungsfristen gemäß EU-Richtlinie

- Österreich muss bis 5. Dezember 2013 über die geplante Umsetzung der Energieeinsparverpflichtung informieren.
- Mitgliedstaaten haben bis 5. Juni 2014 Zeit, den Großteil der Bestimmungen in nationales Recht umzusetzen.

Erforderliche Einsparungen in TJ pro Jahr



Einsparziele in TJ für Österreich.

Quelle: BMWFJ



ENERGIEINSTITUT
DER WIRTSCHAFT GmbH

Energieeffizienzgesetz: Aktueller Stand

Energieeffizienzgesetz für diese Legislaturperiode gescheitert.

Uneinigkeit zwischen ÖVP und Grünen in einzelnen Punkten, daher ist die parlamentarische Zweidrittelmehrheit nicht zustande gekommen.

Offene Punkte:

- Energieverbrauchsobergrenze:
Koalition 1100 PJ, Grüne 1000 PJ
- Thermische Sanierung: Laut Grünen sollen auch Gebäude der BIG (Bundesimmobilienagentur) berücksichtigt werden.

Vorentwurf zum Bundes-Energieeffizienzgesetz

Verpflichtungen für große und mittelgroße Unternehmen (Mehr als 49 MA, Umsatz / Bilanzsumme > 10 Mio. €)

- Einführung eines Energiemanagementsystem (EnMS) nach EN 16001- bzw. ISO 50001-Zertifizierung oder zumindest externes Energieaudit alle drei Jahre
- Durchführung von Effizienzmaßnahmen
- Meldepflicht an nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle

Vorentwurf zum Bundes-Energieeffizienzgesetz

Verpflichtungen für kleine Unternehmen

(10 bis 49 MA, Umsatz / Bilanzsumme \leq 10 Mio. €)

- Externe Energieberatung in regelmäßigen Abständen, zumindest alle vier Jahre
- Nach Möglichkeit Umsetzung der Energieeffizienzmaßnahmen, die aus der Energieberatung resultieren
- Meldepflicht an nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle

Kleinstunternehmen (\leq 9 MA, Umsatz / Bilanzsumme \leq 2 Mio. €)

sind vorerst von diesen Verpflichtungen ausgenommen.

Vorentwurf zum Bundes-Energieeffizienzgesetz

Verpflichtungen zu Einsparungen mittels Energieeffizienz:

Phase 1

ETS-Unternehmen 0,64 PJ jährlich

Non-ETS-Unternehmen 1,7 PJ jährlich

Werden diese Einsparwerte nicht erreicht, so werden die Restziele auf das Folgejahr übertragen.

Basis der Einsparung ist der gemittelte Energieverbrauch 2010 bis 2012.

Vorentwurf zum Bundes-Energieeffizienzgesetz

Verpflichtungen zu Einsparungen mittels Energieeffizienz:

Phase 2

Wenn die erhöhten Ziele wieder nicht erreicht werden, sind individuelle Einsparziele auch für Unternehmen mit mehr als 19 Beschäftigten bindend.

ETS-Unternehmen: 0,37 % Einsparung pro Jahr

Non-ETS-Bereich von 0,5 % Einsparung pro Jahr in Kraft.

Diese Ziele treten rückwirkend in Kraft, d.h.:

Non-ETS-Betriebe müssen 2016 in Summe 1,5 % einsparen.

Basis der Einsparung ist der gemittelte Energieverbrauch 2010 bis 2012.

Leitfaden: Einstieg ins betriebliche Energiemanagement

www.energieinstitut.net ► Publikationen



Systematisch Energiekosten senken. Kompass zum Einstieg ins betriebliche Energiemanagement ist gibt praktische Anleitungen für die Einführung eines **Energiemanagement Basic** sowie für den Ausbau zu einem **Energiemanagement nach Norm** (EN 16001 bzw. ISO 50001)

Vielen Dank!

Energieinstitut der Wirtschaft GmbH

Webgasse 29 • 1060 Wien

Tel +43-1-343 3430

office@energieinstitut.net • www.energieinstitut.net

Mag. Mario Jandrokovic

Tel +43-676-64 81 805

m.jandrokovic@energieinstitut.net